

wöchigen Betriebspraktikum in der Klasse 11 und endet mit einem Produktionseinsatz in der Klasse 12. Darüber hinaus findet für die Schüler der Klasse 11 in den letzten drei Unterrichtswochen des Schuljahres ein zusammenhängender Produktionseinsatz statt.

Die Anleitung in der wissenschaftlich-praktischen Arbeit wird durch fachlich geeignete Angehörige des wissenschaftlichen und ingenieurtechnischen Personals der Betriebe gewährleistet. Der Direktor der erweiterten Oberschule ist für die Durchführung der wissenschaftlich-praktischen Arbeit verantwortlich. Über die inhaltliche Ausgestaltung, die materiell-technischen Voraussetzungen und die personellen Bedingungen schließt er mit den Leitern der Betriebe eine schriftliche Vereinbarung ab.

Für den Produktionseinsatz der Schüler, dem ärztliche Eignungsuntersuchungen vorausgehen müssen, gilt die betrieblich festgesetzte Arbeitszeit unter Berücksichtigung des § 170 AGB. Die Tätigkeit wird steuerfrei entlohnt, und es besteht keine Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

Jugendklubs der FDJ haben sich zu wichtigen und beliebten Stätten eines interessanten und vielseitigen, massenpolitischen, geistig-kulturellen, wehrerzieherischen, sportlichen und touristischen Freizeitens entwickelt. Ausgehend von den Anforderungen an die Tätigkeit der Jugendklubs der FDJ, legt die AO über die Aufgaben, die Rechtsstellung und die Finanzierung von ehrenamtlich geleiteten Jugendklubs der FDJ sowie die Rechte und Pflichten ihrer Träger vom 18. Juni 1980 (GBl. I Nr. 22 S. 279) fest, daß die Kombinate und Betriebe, die örtlichen Räte, staatlichen Einrichtungen und Genossenschaften die Jugendklubs bei der Gestaltung eines interessanten Freizeitens zu unterstützen haben. Die Träger der Jugendklubs sollen künftig alle Maßnahmen zur Unterstützung dieser Klubs in den Jugendförderungsplänen oder auch in den Planteilen Arbeits- und Lebensbedingungen exakt und abrechenbar ausweisen.

Die Träger der Klubs haben die Pflicht, den Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz zu gewährleisten sowie die Einhaltung der VO zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vom 26. März 1969 (GBl. II Nr. 32 S. 219; zu kontrollieren. Betriebe und Einrichtungen haben darüber hinaus konkrete Maßnahmen für die Auswahl, die Qualifizierung und den Einsatz der Kader für die Jugendklubarbeit festzulegen und ihnen die Teilnahme an langfristig geplanten Qualifizierungsmaßnahmen zu ermöglichen.

Im Interesse der einheitlichen Vorbereitung und Durchführung wirkungsvoller Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Havarien wurde mit der VO über den Havarieschutz vom 13. August 1981 (GBl. I Nr. 27 S. 329) eine bisher noch vorhandene Lücke in unserer Rechtsordnung geschlossen. Die VO regelt die Verantwortung und die Aufgaben der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe (als der den Betrieben übergeordneten Organe) sowie der Betriebe i. S. des § 17 AGB für den Schutz vor Havarien. Für Kombinatbetriebe nehmen die Kombinate die Funktion des übergeordneten Organs wahr.

Als Bestandteil der Leitungstätigkeit der Leiter der den Betrieben übergeordneten Organe und auch der Leiter der Betriebe beinhaltet der Havarieschutz die Gesamtheit der Forderungen, Maßnahmen, Mittel und Methoden, die dazu dienen, Havarien vorzubeugen, deren Auswirkungen zu vermeiden oder zu vermindern bzw. zu bekämpfen. Die VO fordert, daß die Hauptanstrengungen auf den vorbeugenden Havarieschutz zu richten sind.

Eine Havarie i. S. der VO ist ein technischer Schaden, der im Verantwortungsbereich des Betriebes liegt, in der Regel plötzlich eintritt, den normalen Betriebsablauf oder -zustand erheblich beeinträchtigt und zur Zerstörung von technischen Anlagen führt. Havarien können Gefährdungen für Leben und Gesundheit von Menschen und für materielle Werte nach sich ziehen. Mit dieser Definition wird die Havarie von der Katastrophe abgegrenzt, wobei ausdrücklich hervorgehoben wird, daß Havarien keine Katastrophen i. S. der VO über den Katastrophenschutz vom 15. Mai 1981 (GBl. I Nr. 20 S. 257) sind.

Für den Havarieschutz sowie für die Milderung bzw. Beseitigung der Auswirkungen von Havarien sind die Leiter der Betriebe in ihrem Verantwortungsbereich verantwortlich. Die VO bestimmt im einzelnen die Aufgaben der Leiter der Betriebe, insbesondere die Vorbeugungsmaßnahmen gegen Havarien, die fachspezifische Ausbil-

dung der Werk tätigen, die Durchführung eines regelmäßigen Antihavarietrainings, die Ermittlung von Gefahrenquellen, die zu Havarien führen können, sowie die Ausarbeitung von betrieblichen Einsatzdokumenten, die die spezifischen Aufgaben und Maßnahmen zur personellen und materiell-technischen Sicherstellung enthalten.

Die Bekämpfung von Havarien und ihrer Auswirkungen erfolgt in den Betrieben unter Verantwortung der Leiter der Betriebe, die Bekämpfung schwerer Havarien haben die Leiter der Betriebe persönlich zu leiten. Die Bekämpfung der Auswirkungen schwerer Havarien auf das Territorium des betreffenden Kreises bzw. angrenzender Kreise erfolgt unter Leitung der Vorsitzenden der Räte der Kreise als Leiter der Zivilverteidigung.

Es ist Aufgabe der Leiter der Betriebe, Havarien zu untersuchen, die Ursachen sowie alle begünstigenden Bedingungen aufzudecken, Pflichtverletzungen zu verfolgen und vorbeugende Maßnahmen zu veranlassen bzw. auch die Tätigkeit von Untersuchungsorganen oder staatlichen Kontrollorganen umfassend zu unterstützen.

Die VO regelt weiterhin die Aufgaben zur Zusammenarbeit der Leiter der Betriebe mit den Räten der Kreise und den Dienststellen der Deutschen Volkspolizei. Sie enthält ferner die erforderlichen Meldepflichten der Leiter der Betriebe und trifft Regelungen über die Erstattung von Aufwendungen gegenüber örtlichen Räten und anderen Beteiligten durch die Betriebe.

Mit der AO über die Aus- und Weiterbildung der Bürger im Grundwissen der Zivilverteidigung vom 3. August 1981 (GBl. I Nr. 26 S. 325) wird das in § 6 des Gesetzes über die Landesverteidigung der DDR (Verteidigungsgesetz) vom 13. Oktober 1979 (GBl. I Nr. 35 S. 377) festgelegte Recht und die Pflicht der Bürger, an der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen der Zivilverteidigung teilzunehmen, weiter ausgebaut. Die Ausbildung im Grundwissen der Zivilverteidigung erfolgt nach einem vom Leiter der Zivilverteidigung der DDR herausgegebenen Programm, das, wenn es die Besonderheiten des Verantwortungsbereichs erfordern, von den zuständigen Ministern und Leitern der anderen zentralen Staatsorgane erweitert bzw. spezifiziert werden kann. Verantwortlich für die Ausbildungsmaßnahmen sind die Minister (ausgenommen die der bewaffneten Organe) und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane, die Vorsitzenden der örtlichen Räte und die Leiter der Betriebe.

Die Ausbildung der Werk tätigen wird in der Regel von den unmittelbaren Leitern der Kollektive (Meister, Abteilungsleiter, Klassenleiter u. a.) durchgeführt. Die Bevölkerung in den Wohngebieten ist durch Aufklärungsmaßnahmen im Rahmen der politischen Massenarbeit auf die Durchführung der wichtigsten Schutzmaßnahmen vorzubereiten. Berufstätige, Schüler, Lehrlinge und Studenten feind jährlich über Sirensignale zur Warnung und Alarmierung zu belehren. Über diese Belehrungen und die Teilnahme daran ist ein Nachweis zu führen.

Zwei Rechtsvorschriften sind auf die weitere Durchsetzung von Ordnung und Sicherheit im Bereich der staatlichen Organe gerichtet.

Mit der 3. VO über das Meldewesen in der DDR — Meldeordnung (MO) — vom 29. Mai 1981 (GBl. I Nr. 23 S. 281) wird die Meldeordnung vom 15. Juli 1965 (GBl. II Nr. 109 S. 761) präzisiert und aktualisiert. So können sich u. a. meldepflichtige Personen bei der An- und Abmeldung bei der zuständigen Meldestelle der Deutschen Volkspolizei oder dem Volkspolizei-Kreisamt nunmehr auch durch die Person, die das Hausbuch führt, vertreten lassen. Weiterhin braucht bei der Einberufung zum Wehrdienst künftig der Personalausweis nicht mehr abgegeben zu werden. Für Personen die am Sitz der Hauptwohnung gemeldet sind und Aufenthalt in einer Gemeinschaftsunterkunft von Betrieben oder Ausbildungsstätten bis zu einem Jahr — nicht wie bisher 6 Monate — nehmen, haben die Leiter dieser Unterkünfte die Meldepflicht zu erfüllen. Übersteigt der Aufenthalt ein Jahr, muß man sich wie bei einer Haupt- bzw. Nebenwohnung anmelden. Auf der Grundlage des § 5 OWG wurden die Ordnungsstrafmaßnahmen für die Nichteinhaltung der Meldeordnung verändert.

Die Neufassung der Meldeordnung, die die Veränderungen der 2. VO vom 15. Juni 1972 (GBl. II Nr. 39 S. 443) und der 3. VO sowie Änderungen von Bezeichnungen einschließt, wurde in GBl. I Nr. 23 S. 282 bekanntgemacht.